

Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung

Beamtenstatusgesetz	Landesbeamtengesetz
<p style="text-align: center;">§ 37 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird. <p>Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.</p> <p>(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.</p> <p>(4) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.</p> <p>(5) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie ver-</p>	<p style="text-align: center;">§ 50 Versagung der Aussagegenehmigung</p> <p>Über die Versagung einer Aussagegenehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde.</p>

<p>sagt, ist Beamtinnen oder Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.</p> <p>(6) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstherrn oder des letzten Dienstherrn amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.</p>	
<p>Gesetzesbegründung zu § 37 (Verschwiegenheitspflicht)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Satz 1 entspricht inhaltlich § 39 Abs. 1 Satz 1 BRRG. Satz 2 nimmt die Regelung des § 124 BRRG auf.</p> <p>Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist eine der Hauptpflichten von Beamtinnen und Beamten. In Satz 1 wird klarstellend aufgenommen, dass diese Pflicht sich sowohl auf Angelegenheiten, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte bekannt geworden sind, als auch auf solche, die bei Gelegenheit der dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, erstreckt.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Die Regelung nimmt den Inhalt des § 39 Abs. 1 Satz 2 BRRG auf. Aus Gründen der Übersichtlichkeit bilden die Ausnahmen vom Grundsatz des Absatzes 1 einen eigenen Absatz.</p> <p>Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 3 setzt Artikel 9 des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption des Europarates vom 4. November 1999 um. Dieser verpflichtet die Vertragsstaaten, in ihrem innerstaatlichen Recht dafür zu sorgen, dass Beschäftigte, die den zuständigen Personen oder Behörden in redlicher Absicht einen begründeten Korruptionsverdacht mitteilen, vor ungerechtfertigten Nachteilen geschützt werden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt dementsprechend nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde oder einer Strafverfolgungsbehörde einen durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat anzeigt. Durch Landesrecht können weitere Behörden oder außerdienstliche Stellen bestimmt werden, an die Beamtinnen und Beamte sich wenden können, ohne gegen die Verschwiegenheitspflicht zu verstoßen. Als außerdienstliche Stellen kommen insbesondere Ombudsleute in Betracht.</p> <p>Satz 2 stellt klar, dass die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante strafbare Handlungen anzuzeigen (§ 138 StGB) und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten (§ 34 Abs. 1 Satz 3), der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit vorgehen. Die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht reicht in diesem Fall nur soweit, wie dies zur Erfüllung der Anzeigeverpflichtung erforderlich ist.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Die Regelung entspricht inhaltlich § 39 Abs. 2 BRRG.</p> <p>Über Angelegenheiten, auf die sich die Amtsverschwiegenheit erstreckt, dürfen Beamtinnen und Beamte auch vor Gericht nur mit Genehmigung des Dienstherrn aussagen. Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, gilt die Verschwiegenheitspflicht fort.</p> <p>Zu den Absätzen 4 und 5</p> <p>Die Regelungen entsprechen ihrem grundsätzlichen Inhalt nach § 39 Abs. 3 und 4 BRRG.</p>	<p>Gesetzesbegründung zu § 50 (Versagung der Aussagegenehmigung)</p> <p>Die Vorschriften über die Aussagegenehmigung werden weitgehend durch § 37 BeamtStG ersetzt. Es bedarf lediglich einer ergänzenden Bestimmung über die Zuständigkeit der Versagung einer Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.</p>

<p>Für Äußerungen als Zeugin oder Zeuge, Partei, Beschuldigte oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren, in Wahrnehmung berechtigter Interessen oder in Gutachten kann die Genehmigung nur unter den jeweils genannten engen Voraussetzungen versagt werden. In der Rechtsprechung ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass im Spannungsverhältnis zwischen der Verschwiegenheitspflicht der Beamtin oder des Beamten und der umfassenden Aufklärungspflicht des Gerichts im Rahmen des Strafverfahrens nur Nachteile von bedeutendem Gewicht geeignet sein können, die Versagung einer Aussagegenehmigung zu rechtfertigen. Diese sind teilweise dann als vorliegend anerkannt worden, wenn die Offenbarung des Dienstgeheimnisses dazu führen würde, dass die künftige Erfüllung der Aufgaben einer Behörde erschwert oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährdet wären. Durch die gegenüber § 39 Abs. 3 BRRG neue Formulierung, dass nur „erhebliche“ Nachteile geeignet sein können, die Versagung einer Aussagegenehmigung zu rechtfertigen, soll entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung klargestellt werden, dass „einfache“ Nachteile nicht ausreichen.</p> <p>Aus Gründen der Fürsorgepflicht muss der Dienstherr Beamtinnen und Beamten bei Versagung der Genehmigung Schutz vor den dadurch eintretenden Nachteilen oder einen entsprechenden Ausgleich gewähren.</p> <p>Zu Absatz 6</p> <p>Die Vorschrift stellt sicher, dass dienstliche Unterlagen nicht in die Hände Unberufener gelangen.</p>	
---	--

Erläuterungen:

Die mit § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BeamtStG eingeräumte Möglichkeit neben den benannten Behörden weitere Behörden oder außerdienstliche Stellen landesrechtlich zu bestimmen, wird derzeit nicht genutzt.

Der Begriff der Strafverfolgungsbehörden ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Regelmäßig fallen hierunter alle Behörden, die zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten verpflichtet sind. Vorrangig dürften hierbei die Staatsanwaltschaft und die Behörden sowie Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes in Betracht kommen.

Zu dieser Vorschrift steht folgender Einheitsvordruck zur Verfügung:

Inn II 6 (7.09) - Merkblatt über die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 BeamtStG